



# Satzung

der Stadt Meppen über die Erhebung von Gebühren  
für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen  
(Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)

Stand: 01.01.2018

## Inhaltsverzeichnis

§	1	Allgemeines	2
§	2	Gebührenmaßstab	2
§	3	Gebührensatz	2
§	4	Gebührenpflichtige	2
§	5	Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht	3
§	6	Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr	3
§	7	Auskunftspflicht sowie Zugangsrecht	3
§	8	Ordnungswidrigkeiten	3
§	9	Inkrafttreten	3

## **Präambel:**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226 ff.) und der §§ 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186) hat der Rat der Stadt Meppen in seiner Sitzung am 09.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Die Stadt Meppen betreibt die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen (Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben) als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer Abwasserbeseitigungssatzung vom 01.01.2018. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Stadt Benutzungsgebühren.

### **§ 2 Gebührenmaßstab**

Die Abwassergebühr wird nach der Menge bemessen, die aus der Grundstücksabwasseranlage entnommen und abgefahren wird. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m<sup>3</sup> Fäkal-schlamm bzw. Abwasser.

### **§ 3 Gebührensatz**

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen je m<sup>3</sup> eingesammelter Abwassermenge / eingesammelten Fäkalschlammes 45,00 €.
- (2) Maßgebend für die Festsetzung der Gebühr sind die Angaben des Abfuhernehmens über die eingesammelten Abwassermengen.

### **§ 4 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer/die Eigentümerin; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der/die Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des/der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Pflichtigen/die neue Pflichtige über. Wenn der/die bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 23 Abs. 1) versäumt, so haftet er/sie für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem/der neuen Pflichtigen.

---

## **§ 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres (Veranlagungsjahr), frühestens jedoch mit dem ersten des Monats, der auf die Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage folgt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dies der Stadt schriftlich mitgeteilt wird.

## **§ 6 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Angaben verbunden werden kann.
- (2) Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen, wenn im Gebührenbescheid nicht ein anderer Zeitpunkt der Fälligkeit bestimmt ist.

## **§ 7 Auskunftspflicht sowie Zugangsrecht**

- (1) Die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstückes im Sinne des § 4 haben alle für die Berechnung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Wahrung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen auf den Grundstücken gelegenen Grundstücksabwasseranlagen zu gewähren.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer entgegen § 7 die für die Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen vom 14.05.1992 i.d.F. vom 01.01.2002 außer Kraft.